

Warum rechtsextreme ‚Stadtschützer‘ nicht die Polizei sind...

...und warum das Gewaltmonopol
heute immer noch aktuell ist



von Stefan Christoph, M.A.
September 2015

In den vergangenen Wochen machte eine Geschichte im Netz ihre Runden, die wahrscheinlich ein geschickter PR-Gag von Neonazis der Kleinstpartei *Die Rechte* ist: In einem YouTube-Video machen sich eine Handvoll Männer auf einem *Schwulenparkplatz*¹ auf, ‚Recht und Ordnung‘ selbst durchzusetzen und suchen dort Schwule, die sie in flagranti beim öffentlichen Sex erwischen wollen. Um den Spannungsbogen nicht zu weit aufzuspannen: Sie finden auf dem Parkplatz niemanden, der sich der Erregung öffentlichen Ärgernisses schuldig macht. Nachdem dieser selbst ernannte ‚Stadtschutz‘ bereits durch andere Aktionen auf sich aufmerksam gemacht hat – unter anderem fassten die ‚Aktivisten‘, wie sie sich selbst nennen, kriminelle Sperrmüllentsorger und organisierten Patrouillen in verschiedenen Dortmunder Stadtgebieten – ist dieses Video nur der letzte Streich der Neonazis. Anfang August hatten sie in mehreren Linien der Dortmunder U-Bahn ‚Kontrollen‘ durchgeführt. Dazu stellen sie auf einer ihnen nahestehenden Internetseite unter anderem fest: „Auffällig nervös verhielt sich im Beobachtungszeitraum eine Gruppe von Schwarzafrikanern – ob dies der Anwesenheit des Stadtschutzes geschuldet war oder die Einwanderer etwas zu verbergen hatten, ist unklar, zumindest konnten den Männern während der Bahnfahrt keine Gesetzesverstöße vorgeworfen werden.“

Große kriminalistische Erfolge feiern konnte der ‚Stadtschutz‘ der Kleinstpartei bisher also nicht. Dennoch ist die Situation bedrohlich, wenn Private ohne staatlichen Auftrag und somit auch ohne staatliche Kontrolle (abgesehen von dem Kontrollmaß, dem sich auch normale Bürgerinnen und Bürger unterziehen müssen) glauben, ‚Recht und Ordnung‘ in die eigene Hand nehmen zu können. Selbst wenn es sich nicht um Neonazis handelt, ist dieser Umstand bedrohlich genug; die Tatsache kommt nur noch verschärfend dazu. Dass eine Gruppe von *People of Colour* sich von uniformiert gekleideten Neonazis eingeschüchtert gefühlt haben muss, liegt auf der Hand.

Ganz neu scheint die Entwicklung solcher privater Bürgerwehren aber nicht zu sein. Im vergangenen Jahr machte unweit der Ruhrmetropole, in Wuppertal, eine so genannte ‚Scharia-Polizei‘ bundesweit Schlagzeilen. Mit orangen Warnwesten und einem ideologischen Fundament ausgerüstet, versuchten sie, andere junge Leute vom Trinken oder vom Glücksspiel abzuhalten.

Was bedeuten solche selbsternannten Ordnungshüter, illegitimen Hilfssheriffs und – auch das sind sie in diesen Fällen – radikalen Fundamentalisten aber für unser Zusammenleben? Sollten wir sie belächeln, uns durch sie eingeschüchtert fühlen oder gar ihren Anweisungen folgen? Und wie sollte der Staat auf das Phänomen reagieren, das ihn in seiner ureigenen Domäne – dem Gewaltmonopol – herausfordert?

¹ Einem Treffpunkt für Männer, die dort auf der Suche nach Sex mit anderen Männern sind.

Gewaltmonopol – what is it good for?

Dabei scheint das Gewaltmonopol im politischen wie auch im wissenschaftlichen Diskurs – zumindest was die Innenpolitik angeht – oft in der Mottenkiste liegen zu bleiben. Zwar kommt im Rahmen der zunehmenden Umsetzung von Governance-Prozessen auch immer wieder die Frage auf, ob es nun eigentlich der Staat exklusiv oder auch andere gesellschaftliche Akteure seien, die die gesellschaftlich wichtigen Entscheidungen treffen. Daran, dass der Staat aber selbst das Recht auf Gewaltanwendung hat oder er diese zumindest legitimieren muss, will kaum jemand rütteln. Private Bürgerwehren scheinen den Diskurs um dieses Prinzip aber wieder hinter dem Herd hervorholen zu wollen.

Das Gewaltmonopol findet sich schon in Bodins Ausarbeitung über staatliche Souveränität, dürfte bekannter und elaborierter aber bei Thomas Hobbes niedergeschrieben worden sein. Hobbes schreibt „no man can obey two masters“ (Leviathan Kapitel 20). Genauso verhalte es sich auch mit dem Staat. Der Mensch könne nur einem davon zur gleichen Zeit gehorchen, eine zweite oder alternative staatliche Gewalt fordere zwangsweise die Erstere heraus. Die einzigen Ausnahmen, die er kennt, in denen man sich dem Staat gegenüber nicht gehorsam zeigen muss, sind der Befehl sich selbst zu töten oder in eine tödliche Gefahr zu bringen und eine Situation, in der man sich bei Gericht selbst belasten müsste. Selbst in diesen Fällen darf der Leviathan einen zwar wegen der Befehlsverweigerung bestrafen oder gar hinrichten – doch immerhin hat man selbst auch legitim gehandelt. Hobbes führt auch schon in seinem absolutistischen Leviathan klar definierte Grenzen auf, wann jemand die Herrschaft des Leviathan in die eigenen Hände nehmen darf: „The obligation of subjects to the sovereign is understood to last as long, and no longer, than the power lasteth by which he is able to protect them. For the right men have by nature to protect themselves, when none else can protect them, can by no covenant be relinquished“ (Leviathan Kapitel 21).

Haben die Dortmunder ‚Stadtschützer‘ jetzt also richtig gehandelt? Erteilt ihnen Hobbes die Absolution? Mitnichten: Wenn Hobbes von „protect“ spricht, so meint er den direkten und unmittelbaren Schutz vor der Bedrohung des eigenen Lebens. Allein dem Schutz davor dient der Leviathan und auch das Ausnahmerecht, das Hobbes’ Naturrecht gewährt. Durch ein paar Männer auf der Suche nach Geschlechtspartnern oder durch eventuelle U-Bahn-Fahrgäste ohne Ticket dürfte sich Hobbes wenig beeindruckt zeigen.

Von ihm aus zieht sich das Motiv des Gewaltmonopols durch die Vertragstheorie bis in die heutige Zeit hindurch. Schon lange vor Hobbes formierte sich aber auch auf deutschem Boden die Idee eines Gewaltmonopols. Der *Ewige Landfriede* Kaiser Maximilians I. verbot das Ausfechten von Streitigkeiten durch die Fehde und setzte an dessen Stelle zentrale Gerichtsbarkeiten, die Rechtsstreitigkeiten verbindlich regeln und denen als einzige die Ausführung obliegen sollte. Auch im Heiligen Römischen Reich griff man zu drastischen Mitteln, um die Einhaltung des Landfriedens und die Wahrung dieses Vorläufers des Gewaltmonopols sicherzustellen: „Und ob yemand [gegen einen der folgenden Artikel] handeln oder zu handeln understeen wurden, die sollen [...] in Unser und des Hailigen Reichs Acht gefallen sein“, heißt es dort nämlich (Zeumer 1913: 282). Wie bei Hobbes dient auch dem realen Vorläufer des Gewaltmonopols die Beendigung eines Kriegszustandes *jeder gegen jeden* als Grund. Für Hobbes’ Leviathan schließlich tritt neben den Schutz vor allen anderen, die sich zuvor im rechtsfreien Zustand befunden haben, dann auch der Schutz vor dem Feind von Außen – namentlich einem anderen Leviathan, Fürsten oder heute auch Staat. In seiner Kritik an Hobbes fasst John Locke

schließlich die Reichweite des Gewaltmonopols noch weiter: Es soll nicht nur das eigene Leben, sondern vor allem „health, liberty, or possessions“ der Individuen vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte schützen (Two Treatises Buch II, Kapitel II, §6).

Das Gewaltmonopol als Begriff schließlich prägte Max Weber 1919 in seinem Vortrag *Politik als Beruf*. Nur derjenige könne sich Staat nennen, der auf einem bestimmten Gebiet das Gewaltmonopol mit Erfolg für sich beanspruche. Und weiter schreibt er, „daß man allen anderen Verbänden oder Einzelpersonen das Recht zur physischen Gewaltsamkeit nur so weit zuschreibt, als der *Staat* sie von ihrer Seite zuläßt: er gilt als alleinige Quelle des ‚Rechts‘ auf Gewaltsamkeit.“ Abseits jeder ethischen Herleitung² muss der Staat sein Gewaltmonopol also auch durchsetzen (können), um legitime Herrschaft für sich zu beanspruchen.

Die Gefahr einer privatisierten Gewaltordnung

Private Bürgerwehren fordern dieses staatliche Gewaltmonopol heraus und wollen ‚Recht und Ordnung‘ in die eigene Hand nehmen. Das ist nicht nur aus Gründen der Staatsräson problematisch, da der Anspruch des Staates, private Gewaltanwendung einzudämmen, damit untergraben wird. Durch private Hilfssheriffs wird nicht nur die Form der Staatsgewalt angegriffen, sondern auch der materielle Anspruch des Staates, Leben, Gesundheit, Eigentum und vor allem Freiheit zu beschützen. Dieser Anspruch gegenüber dem Staat – und aus dem Staat gegenüber Dritten – besteht unabhängig etwaiger weltanschaulicher oder anderer wertgebender Einstellungen des subjektiven Rechtsträgers. Daraus leitet sich auch ganz grundlegend eine Neutralitätspflicht des Staates in weltanschaulichen Dingen ab.³ Damit sind nicht nur religiöse Fragen gemeint, auch in politischer Hinsicht hat der Staat und insbesondere seine Verwaltung eine gewisse Neutralität zu wahren. Im Sinne Böckenfördes meint das ganz allgemein etwa „die Nicht-Identifikation mit dem Besonderen“ (Schlaich 1972: 236). Dieser Grundsatz hat sich auch im Bundesbeamtengesetz niedergeschlagen, das in seinem § 52 I schreibt „Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei.“ Das schließt nicht aus, dass Beamte sich auch politischen Weisungen unterordnen müssen; doch diese müssen auf demokratischer Willensbildung erwachsen sein und nicht alleine aus der weltanschaulichen Überzeugung des Einzelnen heraus (Fehling 2001: 15ff.).

Deshalb ist es auch problematisch, wenn die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit ideologischen Motiven verknüpft wird. Beim Dortmunder ‚Stadtsschutz‘ kommen dabei einige Einstellungen in Frage, die man in ihrer Gesamtheit auch als „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (Heitmeyer 2012: 15ff.) bezeichnen könnte, beispielsweise gegenüber Homosexuellen, Menschen mit anderer Hautfarbe oder gegenüber Ausländern. Die – zumindest drohende⁴ – Gewaltanwendung durch den ‚Stadtsschutz‘ ist also nicht nur formal illegitim; dem

² Vom Staat als Garanten der, insbesondere von den Vertragstheoretikern hergeleiteten, subjektiven Rechte. So kann man im Übrigen auch Hegels Idee vom Staat als „Wirklichkeit der sittlichen Idee“ lesen (Philosophie des Rechts §257).

³ Wengleich diese, was zumindest religiöse Einstellungen angeht, in Deutschland nicht durch einen strikten Laizismus umgesetzt wird. In der Bundesrepublik wird die Neutralität als so genannte „offene Neutralität“ praktiziert, die es dem Staat verbietet, sich mit einer bestimmten Konfession zu identifizieren, aber nicht mit ihr zu interagieren (Morlok, 2013: 15). Eine Schlechterbehandlung Anhänger eines anderen Glaubens verbietet sich alleine aus dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 III GG, aber auch aus der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Artikel 4 GG und z. T. aus Artikel 137 WRV.

⁴ Auch der Staat sichert sein Gewaltmonopol ja in den wenigsten Fällen durch die Anwendung direkten physischen Zwangs, sondern droht diesen meist lediglich an.

würden die selbst ernannten ‚Stadtschützer‘ wahrscheinlich sogar selbst noch zustimmen. Ihre Argumentation beläuft sich schließlich darauf, dass sie dort selbst für ‚Recht und Ordnung‘ sorgen müssen, wo der Staat dazu nicht in der Lage oder auch nicht willens sei. Als ‚Recht und Ordnung‘, und hier steckt das materielle Problem, implizieren sie dabei aber nicht nur notwendigerweise die geltende deutsche Rechtsordnung, sondern auch eigene weltanschauliche Urteile – etwa, dass Schwule sich nicht als solche in der Öffentlichkeit zeigen sollten, oder dass ‚Schwarzafrikaner‘ einer besonderen Überwachung bedürften und krimineller seien als andere. Der ‚Stadtschutz‘ ist nicht nur formal illegitim, sondern bringt auch inhaltlich keine Rechtfertigung mit, die über eigene Wert(vor)urteile hinausgeht. Zwar kann das Gewaltmonopol – einem positivistischen Verständnis nach – auch ohne inhaltliche Rechtfertigung auskommen. Den frühen Vertragstheoretikern nach hat das Gewaltmonopol des Staates jedoch seine Grenzen an der Stelle, an der der Staat die inhaltliche Letztbegründung, für die er sein Gewaltmonopol überhaupt erhalten hatte, nicht mehr einhalten kann oder will. Dieses Prinzip hat in abgewandelter Form auch seinen Einzug in Artikel 20 IV unseres Grundgesetzes⁵ gefunden (Maunz/Dürig/Grzeszick Art. 20 IX Rn. 4), der im Rahmen der Notstandsgesetze geschaffen wurde. Er ermöglicht es „allen Deutschen“ dagegen vorzugehen, wenn jemand die staatliche Ordnung des Artikel 20 – das heißt Republik, Demokratie, Bundesstaat, Rechtsstaat und Sozialstaat – beseitigen will. Einer dieser Kernpfeiler müsste wegfallen (nicht nur beeinträchtigt sein), um den Weg des Artikel 20 IV GG zu eröffnen; außerdem müssten alle anderen Mittel, bereits versagt haben (Maunz/Dürig/Grzeszick Art. 20 IX Rn. 18–20, 23).

Aber glauben die Dortmunder ‚Stadtschützer‘ tatsächlich, dass jemand einen dieser Pfeiler dieser staatlichen Ordnung beseitigen will oder es sogar schon hat? Man vermag nicht in die Köpfe anderer hineinzusehen, aber die Aktivisten des ‚Stadtschutzes‘ und der eng damit verbandelten Neonazipartei *Die Rechte* argumentieren immer wieder mit angeblich zunehmender Kriminalität. Diese verorten sie im Umfeld von Asylbewerberunterkünften, Einwanderervierteln und ähnlich strukturierten Gegenden. Dabei skandalisieren und übertreiben sie in ihren Flugblättern und Veröffentlichungen die tatsächlichen Zustände immer wieder: „Längst ist der Ortskern [...] zu einem Angstraum geworden“ oder „Hörde: Schulbetrieb nur unter Polizeischutz möglich“. Die Schuld daran tragen ‚die Politik‘ oder ‚die Verantwortlichen‘, die – so die Behauptung – politisch gewollt nichts gegen Straftaten von Ausländern und Migranten unternehmen würden. Jetzt gibt es keine Beweise für die Behauptung, die Dortmunder Polizei oder Justiz würde massenhaft Straftaten durch bestimmte Bevölkerungsgruppen vertuschen. Vielmehr handelt es sich um klassische ausländerfeindliche Propaganda. Doch selbst wenn dieser Fall einmal eintreten sollte, würde das ausreichen, um sich mit seiner eigenen, kleinen Bürgerwehr dem Staat zu widersetzen? Nein, sagt Hobbes, solange nicht das eigene Leben unmittelbar bedroht ist, darf man sich gegen den Leviathan nicht einfach zur Wehr setzen. Und Nein sagt aber auch unser Grundgesetz. Um zu zeigen, dass der Rechtsstaat beseitigt sei, reicht es nämlich nicht, zu behaupten, einzelne Straftaten würden nicht verfolgt – noch dazu ohne Beweis dafür. Einzelne Rechtsverstöße⁶ reichen nicht, um das Widerstandsrecht aus dem Grundgesetz zu rechtfertigen (Maunz/Dürig/Grzeszick Art. 20 IV Rn. 20). Mehr denn als richtige Bürgerwehr zeigt sich der

⁵ Und andere Rechtsbereiche, beispielsweise der Notwehr und Nothilfe im Strafrecht oder das Selbsthilferecht gegen verbotene Eigenmacht.

⁶ Wer als Einzelner von einem Dritten in seinen Rechten (insbesondere an Freiheit, Gesundheit und Eigentum) eingeschränkt wird, kann sich im Rahmen der strafrechtlichen Notwehr oder des zivilrechtlichen Selbsthilferechts direkt wehren.

„Stadtschutz“ der Dortmunder *Rechten* also als Propagandainstrument. Die Behauptung überbordender Kriminalität wird genutzt, um sich selbst als Kümmerer zu gerieren und gleichzeitig die eigenen, menschenfeindlichen Vorurteile weiterverbreiten zu können. Die Instrumentalisierung der Kriminalitätsthematik ist schon seit Längerem ein beliebter Topos bei rechtsradikalen und extrem rechten Gruppierungen, mit dem sie sich als bürgerlich zeigen wollen (Gessenharter, 1998: 53; Brauner-Orthen, 2001: 170).

Was also tun?

Nun ist die Struktur des Dortmunder „Stadtschutzes“ sicher nicht von einer Schlagkraft, dass sie unseren Staat ernstlich bedrohen kann. Erst recht verfügt weder dieser noch *Die Rechte* über flächendeckende Strukturen. Dennoch befinden wir uns in einer gefährlichen Situation, wenn eine politische Polizei mit menschenfeindlichen Motiven, auch nur punktuell, als Parallelstruktur aufgebaut wird. Die *richtige* Polizei sollte hier einschreiten und ihr eigenes Gewaltmonopol durchsetzen.

Wenn Privatleute ohne staatlichen Auftrag oder andere Legitimation auf Kontrolle gehen, ist das für Betroffene zumindest eine Belästigung, in vielen Fällen wahrscheinlich auch als Nötigung strafbar. Dieser Straftatbestand schützt – ganz allgemein gesagt – die Freiheit des Einzelnen vor unberechtigtem Zugriff (MüKo/Sinn § 240 Rn. 1–3). Ganz im Sinne von Locke garantiert der Staat durch die Sanktionierung solcher Eingriffe durch Dritte die Freiheit des Einzelnen. Auch die Bildung einer kriminellen Vereinigung oder Amtsanmaßung (was die Dortmunder Polizei inzwischen prüft) kommen als Antworten des Rechtsstaates in Frage. Diese beiden strafrechtlichen Normen schützen ganz abstrakt den öffentlichen Frieden (MüKo/Schäfer § 129 Rn. 1) bzw. die Autorität des Staates⁶. Als so genannte „abstrakte Gefährdungsdelikte“ sanktionieren sie Taten, die potenziell auch „health, liberty, or possessions“ einzelner Bürger, oder andere ihrer garantierten Grundrechte, gefährden könnten.⁷ Der Dortmunder Polizeipräsident bittet die Bürgerinnen und Bürger inzwischen darum, die 110 zu wählen, sollten sie „Aktivisten“ des „Stadtschutzes“ in der Öffentlichkeit auftreten sehen. So sieht ein souveränes Handeln gegen illegitime private Ordnungshüter aus!

Die Durchsetzung menschenfeindlicher Ziele durch privat organisierte Bürgerwehren scheint übrigens kein Einzelfall der herangezogenen Beispiele aus Dortmund und Wuppertal zu sein. Vor allem im Osten der Republik trieb vor wenigen Jahren das *Deutsche Polizei Hilfswerk* (DPHW) sein Unwesen. Das DPHW war eine ebenso privat organisierte Ansammlung vor allem von Verschwörungsideologen, die wahlweise glauben Deutschland sei noch immer alliiertem Besatzungsrecht unterworfen oder die Bundesrepublik Deutschland sei eine privatrechtliche GmbH.⁸ Auch sie nahmen für sich in Anspruch, „Recht und Ordnung“ durchsetzen zu wollen. In Sachsen beschäftigte sich das Operative Abwehrzentrum Rechtsextremismus mit der Vereinigung (Meiborg 2013: 2). 2012 hielten Mitglieder des DPHW einen Gerichtsvollzieher in der Nähe von Meißen gefangen, der von der *richtigen* Polizei befreit werden musste. Ein Jahr später

⁷ Weite Teile der strafrechtlichen Literatur und der Rechtsprechung gehen auch davon aus, dass die Strafbewehrung der Amtsanmaßung nicht nur die Gefährdung der Rechtsgüter einzelner Bürger bewahren soll, sondern auch direkt dem Schutze der staatlichen Autorität dient (BGHSt 3, 241–245; S/S/Sternberg-Lieben § 132 Rn. 1; Lackner/Kühl § 132 Rn. 1; BeckOK-StGB/Heuochemer § 132 Rn. 1; anders: MüKo/Hohmann § 132 Rn. 1, 2; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Ostendorf § 132 Rn. 3, 4).

⁸ Mehr Informationen zu diesen Verschwörungsideologien und ihrer Widerlegung findet man beispielsweise unter <http://www.krr-faq.net/>

durchsuchten Beamte in einer groß angelegten Aktion die Wohnungen von DPHW-Aktivisten wegen des Verdachts auf die Bildung einer kriminellen Vereinigung.

Dem Staat steht es auch weiterhin gut an, souverän auf solche Herausforderungen durch private Bürgerwehren und ähnliche Vereinigungen zu reagieren, die bei ihrem Auftreten meist weniger ‚Recht und Ordnung‘ denn partikuläre Ziele im Sinn haben. Eine konsequente Reaktion kann das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern in die *echten* Behörden stärken. Und nicht zuletzt lässt es keinen Raum für Nötigungen und andere Straftaten im vorgeblichen Namen von ‚Recht und Ordnung‘. Und auch Bürgerinnen und Bürger selbst sollten die Beseitigung ihrer Probleme den staatlichen Behörden anvertrauen und sich nicht an private Bürgerwehren wenden. Vor allem sollten sie aber nicht den Fehler machen, ihre privaten Wertmaßstäbe als Richtschnur für staatliches Handeln und Rechtsempfinden zu setzen. Denn individuelle moralische Urteile wird und sollte das staatliche Gewaltmonopol niemals zur Leitlinie seines Handelns machen.

Literatur

- Brauner-Orthen, Alice: Die Neue Rechte in Deutschland. Antidemokratische und rassistische Tendenzen, Opladen 2001.
- Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, Band 3, Berlin u. a. 1953 [zitiert als: BGHSt].
- Fehling, Michael: Verwaltung zwischen Unparteilichkeit und Gestaltungsaufgabe, Tübingen 2001.
- Gessenharter, Wolfgang: Neue radikale Rechte, intellektuelle Neue Rechte und Rechtsextremismus: Zur theoretischen und empirischen Neuvermessung eines politisch-ideologischen Raumes, in: Gessenharter, Wolfgang/Fröchling, Helmut (Hrsg.): Rechtsextremismus und Neue Rechte in Deutschland. Neuvermessung eines politisch-ideologischen Raumes?, Opladen 1998: S. 25–68.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1820. Online abrufbar unter:
<http://www.zeno.org/Philosophie/M/Hegel,+Georg+Wilhelm+Friedrich/Grundlinien+der+Philosophie+des+Rechts>
- von Heintschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar StGB, Edition 27, Stand: 2.6.2015 [zitiert als: BeckOK-StGB/Bearbeiter].
- Heitmeyer, Wilhelm: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) in einem entsicherten Jahrzehnt, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 10, Berlin 2012, S. 15–41.
- Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias/Klein, Hans (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung, München, Stand: Mai 2015 [zitiert als: Maunz/Dürig/Bearbeiter].
- Hobbes, Thomas: Leviathan or The Matter, Forme and Power of a Common Wealth Ecclesiasticall and Civil, 1651. Online abrufbar unter: <https://en.wikisource.org/wiki/Leviathan>
- Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.): Münchener Kommentar zum StGB, 2. Auflage, München 2012 [zitiert als: MüKo/Bearbeiter].
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.): Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch, 4. Auflage, Baden-Baden 2013 [zitiert als: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Bearbeiter].
- Kühl, Kristian/Heger, Martin: Strafgesetzbuch. Kommentar, 28. Auflage, München 2014 [zitiert als: Lackner/Kühl].
- Locke, John: Two Treatises of Government, 1689. Online abrufbar unter:
https://en.wikisource.org/wiki/Two_Treatises_of_Government
- Meiborg, Mounia: Eins, zwei, falsche Polizei. Wie eine krude "Bürgerwehr" in Sachsen und Brandenburg Staatsmacht spielt, in: ZEIT 37/2013. Online abrufbar unter:
<http://www.zeit.de/2013/37/polizeihilfswerk-sachsen-brandenburg/>

Morlok, Martin: Neutralität des Staates und religiöser Radikalismus, in: Masing, Johannes/Jouanjan, Olivier (Hrsg.): Weltanschauliche Neutralität. Meinungsfreiheit. Sicherungsverwahrung, Tübingen 2013.

Schlaich, Klaus: Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip. Vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht, Tübingen 1972.

Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Begr.): Strafgesetzbuch. Kommentar, 2., neu bearbeitete Auflage, München 2014 [zitiert als: S/S/Bearbeiter].

Weber, Max: Politik als Beruf, München & Leipzig 1919. Online abrufbar unter:
https://de.wikisource.org/wiki/Politik_als_Beruf

Zeumer, Karl (Hrsg.): Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tübingen 1913, S. 281–283.

Hinweis zu den Online-Quellen:

Alle Quellen waren bis einschließlich 24.08.2015 online abrufbar.

Stefan Christoph, M.A. ist Doktorand am Lehrstuhl für Vergleichende Politikwissenschaft (Schwerpunkt Westeuropa) der Universität Regensburg mit den Forschungsschwerpunkten Politische Theorie (Legitimitätstheorie, Vertragstheorie, Theorien der Internationalen Beziehungen), Terrorismusforschung und Rechtsextremismus/Rassismus.

Kontakt:

Forum Regensburger Politikwissenschaftler
Institut für Politikwissenschaft, Universität Regensburg
Universitätsstraße 31, D-93053 Regensburg

E-Mail: Redaktion.FRP@ur.de

Homepage: www.regensburger-politikwissenschaftler.de